

Bekanntmachung nach § 5 des UVP – Gesetzes (Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540, geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147))

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Erweiterung Kläranlage Hornstorf Gewässerbenutzung

Der Zweckverband Wismar beabsichtigt die Reinigungskapazität der Kläranlage Hornstorf von bisher 3.000 auf maximal 12.000 Einwohnerwerte zu erhöhen. Die bauliche Erweiterung wird in 3 Abschnitten erfolgen: 6.000, 9.000 bis auf maximal 12.000 Einwohnerwerte. Dieses führt zu einer Erhöhung der Abwassereinleitmenge um 470.930 m³/a in den Gagzower Graben nach Realisierung der Maximalkapazität. Die Kläranlagenerweiterung ist für Planungsabsichten der Gemeinde Hornstorf, der Errichtung eines Industrie- und Gewerbegebietes B-Plan Nr. 10, Voraussetzung. Weitere Maßnahmekomplexe (MK), die im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung in den Gagzower Graben zu betrachten sind, sind die Erhöhung der Abflussmenge durch das im B-Plangebiet anfallende Regenwasser und die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung seines ökologischen Potentials. Der Gagzower Graben ist ein erheblich verändertes Gewässer II. Ordnung, der sich in der Unterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ befindet und nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig ist. Er zählt zu den kleineren Küstenzuflüssen und mündet direkt in die Ostsee, dem Küstenwasserkörper Wismarbucht, Nordteil.

Für die Zulässigkeit des Vorhabens nach UVPG ist die Einleitung von gereinigtem häuslichen/gewerblichen Abwasser der Kläranlage Hornstorf als Gewässerbenutzung gem. § 9 WHG zu betrachten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat in dem Rahmen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Es war unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vom Vorhaben ausgehen können.

In diesem Zusammenhang erfolgte mit Vorlage des Fachbeitrages Wasser die Prüfung von relevanten Auswirkungen auf den Fließgewässerwasserkörper Gagzower Graben:

- Wirkungen der Maßnahmen (MK C) zur Verbesserung des ökologischen Potentials am Gagzower Graben;
- Wirkung der Niederschlagswassereinleitung (MK B) aus dem B-Plan Nr. 10;
- Wirkung der Erweiterung der Kapazität der Kläranlage Hornstorf (MK A) und damit die Erhöhung der Abwassereinleitmenge.

Die Betrachtungen von Auswirkungen auf die in NATURA 2000 liegenden Schutzgebiete, dem Europäischen Vogelschutzgebiet (DE 1934-401) „Wismarbucht und Salzhaff“ und dem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (DE 1934-302) „Wismarbucht“ erfolgte mit Verträglichkeitsprüfungen, da der Gagzower Graben im nördlichen Bereich das Vogelschutzgebiet durchfließt und in die Ostsee mündet.

Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

- die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Potentials führen zu positiven ökologischen Folgen für den Fließgewässerwasserkörper, dazu zählen u.a. Wiedererreichung der ökologischen Durchgängigkeit für wandernde aquatische Organismen, Etablierung (abschnittsweise) eines Gewässerentwicklungskorridors, Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens infolge erhöhter Turbulenzen;
- die Niederschlagswassereinleitung führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Verbesserung des ökologischen Potentials, da das Mehr an Durchfluss als klarer Vorteil für den durchflussschwachen und hydrologisch vor allem im Oberlauf zu periodischer/episodischer Wasserführung neigenden Gagzower Graben angesehen werden;
- eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten infolge der Erhöhung der Abwassermenge ist angesichts deutlich verbesserter spezifischer Reinigungsleistung und der parallel umzusetzenden Maßnahmen (MK B und C) nicht zu erwarten;
- für das Küstengewässer Wismarbuch, Nordteil wird der Anteil der relevanten zusätzlichen Abwassereinleitung an der stofflichen Gewässerbelastung des Einleitgewässers als so gering bewertet, dass eine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten durch das Vorhaben auszuschließen ist;
- die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen aus dem Fachbeitrag Wasser am Gagzower Graben zur Verbesserung der Struktur des Fließgewässerwasserkörpers und damit seines ökologischen Potentials führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Brut- und Rastvogelarten und der Lebensraumtypen in Natura 2000 Gebieten aufgrund geringer Habitatsveränderungen (< 1% Flächenveränderung).

Das geplante Vorhaben führt weder einzeln noch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele der Natura 2000 Gebiete und bedarf daher keiner Verträglichkeitsprüfung.

Hinsichtlich der gemäß Anlage 3 UVPG weiterhin behandelten Schutzkriterien ergeben sich bezüglich des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen. Das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kann darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag nach geltenden wasserrechtlichen Vorschriften.

Schomann
Landrat